

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2475 025 6

Gesetz: VHG § 6 Nr 3; Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet v. 1. Oktober 1906 (BremGBI 309) §§ 159 ff

Rechtssatz: Wird einem Privatunternehmer durch Senatskonkklusum gemäß § 159 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 1. Oktober 1906 die Genehmigung zur Anlage einer Straße unter der Auflage erteilt, sie durch die städtische Bauverwaltung herstellen zu lassen, so stellt seine Verpflichtung, die Herstellungskosten gemäß § 172 der Bauordnung zu tragen, eine auf öffentlichem Recht beruhende Beitragspflicht im Sinne des § 6 Nr 3 VHG dar. Der Unternehmer kann daher wegen seiner Zahlungspflicht richterliche Vertragshilfe gemäß § 1 VHG nicht in Anspruch nehmen.

Aktenzeichen: V ZB 62/55

Beschluß des BGH vom 15. Juni 1956

OLG Bremen

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

des Rechtsanwalts Dr. Ernst S. [REDACTED]-S. [REDACTED] in B. [REDACTED],
S. [REDACTED] als Testamentsvollstrecker für den Nach-
laß der Eheleute Johann Bernhard G. [REDACTED] und Anna Ge-
sine Diederike G. [REDACTED] geb. M. [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in B. [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für
das Bauwesen in Bremen, L. [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Herabsetzung der Zahlungspflicht für Straßenbau-
kosten

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in der
Sitzung vom 15. Juni 1956 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hücking-
haus, Dr. Oechßler, Dr. Piepenbrock und Dr. Großmann

beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde gegen den
Beschluß des 3. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Bremen vom 20. Oktober
1955 wird auf Kosten des Antragstellers zurück-
gewiesen. Außergerichtliche Kosten werden nicht
erstattet.

Der Wert des Gegenstandes der weiteren Be-
schwerde wird auf 43 000 bis 44 000 DM fest-
gesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist Testamentsvollstrecker der Eheleute Johann Bernhard G. [REDACTED] und Anna Gesine Diederike G. [REDACTED] geb. M. [REDACTED], zu deren Nachlaß das Gelände zwischen E. [REDACTED]straße und S. [REDACTED]ring in B. [REDACTED] gehört. Dieses sollten nach einem Verträge vom Jahre 1874 die Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers nach dem Tode beider Eheleute erhalten. Im Einverständnis mit den Bedachten verkaufte jedoch der Antragsteller im Jahre 1943 das Gelände und verpflichtete sich dem Käufer gegenüber, die darin liegenden Planstraßen nach den behördlichen Vorschriften ausbauen zu lassen. Durch die Senatskonklusen vom 26. Oktober 1936 und 30. August 1938 war die Anlegung dieser Straßen genehmigt worden. (Ein "Senatskonkulum" ist ein Senatsbeschluß, der nicht publiziert ist, vgl Post, Die Elemente des gemeinen deutschen und hansestadt-bremischen Privatrechts, Bremen 1866, S 55). Das erste Senatskonkulum verpflichtete den Antragsteller, vier näher bezeichnete Straßen innerhalb fünf Jahren durch die Bauverwaltung ausführen zu lassen und die Kosten dafür nach näherer Bestimmung sicherzustellen. Für die Fertigstellung einschließlich der Kanalbeiträge sah dieses Konkulum einen Kostenaufwand von 81 990 Reichsmark vor. Es enthielt einen Vorbehalt für zwei restliche Straßenstrecken, auf die sich das zweite Konkulum mit einem Kostenansatz von 22 311 Reichsmark bezieht. Infolge des Krieges und der Nachkriegsverhältnisse verzögerte sich der Ausbau.

Auf Grund einer Aufgabe der Antragsgegnerin vom 24. November 1950 soll der Antragsteller folgende Beträge zahlen:



betreffe Konklusum Nr 1 an eigentlichen Straßenbaukosten	51 100,-- DM
an Kanalbeiträgen	6 650,-- "
betreffe Konklusum Nr 2 an eigentlichen Straßenbaukosten	24 700,-- "
an Kanalbeiträgen	6 350,-- "
insgesamt	88 800,-- DM,
wovon	26 682,81 DM
durch im Verhältnis 1:1 umgestellte hinter- legte Beiträge aus der Reichsmarkzeit ge- deckt seien, so daß	
verblieben.	62 117,19 DM

Diesen Betrag will der Antragsteller auf 30 v.H., d.h. auf 18 635,16 DM im Wege der Vertragshilfe mit der Begründung herabgesetzt haben, daß das Vermögen der Bedachten durch Kriegsschäden und Währungsreform auf weniger als 30 v.H. zusammengeschrumpft sei. Dabei steht er auf dem Standpunkt, daß diese Kosten im Innenverhältnis zu Lasten der Bedachten zu rechnen seien.

Die Antragsgegnerin hält den Antrag für unzulässig, da es sich um öffentlich-rechtliche Beiträge handele.

Das Landgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen und den Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers, die er darauf stützte, die Senatskonklusen seien öffentlich-rechtliche Verträge mit einem bürgerlich-rechtlichen Werkvertragsselement, blieb ohne Erfolg.

Mit der sofortigen weiteren Beschwerde beantragt der Antragsteller, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses das Vertragshilfeverfahren für zulässig zu erklären und die Sache zur Durchführung des Vertragshilfeverfahrens an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Antragsgegnerin hat keine Erklärung abgegeben.

II.

1. Die sofortige weitere Beschwerde ist gemäß § 18 Abs 3 VHG zulässig, jedoch nicht begründet.

Nach § 6 Nr 3 VHG sind u.a. Steuerschulden, Gebühren, Abgaben, Bußen, Sühnebeträge und Strafen sowie auf öffentlichem Recht beruhende Beiträge den §§ 1 - 5 VHG nicht unterworfen, so daß sie im Wege richterlicher Vertragshilfe weder gestundet noch herabgesetzt werden können. Entscheidend ist daher, ob die dem vom Antragsteller verwalteten Nachlasse nach den Senatskonklusen vom 26. Oktober 1936 und 30. August 1938 obliegenden Verpflichtungen Beiträge betreffen, die auf öffentlichem Recht beruhen. Das ist zu bejahen.

2. Das Landgericht hat die Auffassung vertreten, die angeführten Senatskonklusen beruhten zwar auf übereinstimmenden Willensbekundungen der Parteien und seien demnach öffentlich-rechtliche Verträge. Gleichwohl hat es in der geforderten Leistung zu dem Ausbau der genehmigten Straßen in Gestalt der Übernahme der Baukosten seinem Wesen nach einen von der Antragsgegnerin einseitig auferlegten Beitrag erblickt. Hierzu hat es darauf verwiesen, daß der Inhalt der Senatskonklusen - im Gegensatz zu ihrem Abschluß -

nicht auf einer völlig freien Verständigung der Parteien beruhe, sondern durch den gesetzlichen Rahmen der Ortsstatuten bestimmt werde. Auch in dem Umstand, daß sich die Antragsgegnerin die eigene Ausführung der Straßenbauarbeiten vorbehalten und dem Antragsteller auferlegt habe, die aufgewendeten Kosten zu erstatten, hat es keinen Grund erblickt, die Verpflichtung des Nachlasses nicht als übernommene kommunale Last anzusehen. Es hat dabei vergleichsweise auch auf den "Unternehmervertrag" des preußischen Wegerechts im engeren Sinne verwiesen, bei dem sich ein Unternehmer zwecks Aufschließung eines Geländes zur Anlage von Straßen nach den örtlichen Bestimmungen verpflichte und bei dem die Gemeinde von den Straßenanliegern keine Beiträge zu den Straßenbaukosten verlangen könne, da ihre Straßenbaupflicht auf den Unternehmer übergegangen und durch seine Leistung erledigt worden sei. Auch daraus hat es geschlossen, daß die hier übernommenen Kosten rechtlich gesehen nichts anderes darstellten als die in der Hand des Antragstellers vereinigten Anliegerbeiträge. Hieraus hat es die Unzulässigkeit des Vertragshilfeantrags gemäß der eingangs angeführten Vorschrift hergeleitet. Hilfsweise hat es dieses Ergebnis auch auf die Erwägung gestützt, daß das Vertragshilfegesetz nicht für Ansprüche gegeben sei, die (unabhängig von ihrer rechtlichen Natur) auf öffentlich-rechtlichen Verträgen wie hier den Senatskonklusen beruhten. Abschließend hat es noch ausgesprochen, es könne der entgegenstehenden Ansicht des Verwaltungsgerechtshofes der Freien Hansestadt Bremen (Urteil vom 15. Oktober 1953 - A 206/51, BA 11/52 - i.S. F. [REDACTED] gegen Stadtgemeinde Bremen) nicht folgen.

3. Das Oberlandesgericht geht gleichfalls davon aus, daß die Anlegung der Straßen eine Angelegenheit hoheitsrechtlicher Betätigung der Gemeinde und daher Gegenstand des öffentlichen Rechts sei. An diesem Grundsatz hält es auch für den Fall fest, daß ein Unternehmer selbst die Anlage der Straße auf seine Kosten durchführe, wenn die Gemeinde dem Unternehmer nicht auf dem Boden der Gleichordnung gegenübertrete. Hier sieht es aber die Verpflichtung des Antragstellers als auf dem mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt des Senatskonklusums beruhend an, das auf Grund der §§ 159 ff der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 1. Oktober 1906 (GBI 309, kurz "bremische Bauordnung" = "BrBO") ergangen sei. Für das Zustandekommen eines entsprechenden Senatskonklusums verweist es auf § 159 BrBO, wonach ein Antrag des Unternehmers die Genehmigung des Senats finden könne. Hierin erblickt es den deutlichen Ausdruck eines hoheitsrechtlichen Aktes der Gemeinde, ohne daß ihr der Antragsteller gleichgeordnet gegenüberstehe. Im Hinblick auf das Fehlen des Wesenserfordernisses der Gleichordnung weist es die Auffassung des Landgerichts zurück, daß hier ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorliegen könne. Denn hier ständen sich, so führt es aus, nicht Vertragsangebot und Annahme gegenüber, die auch bei einem öffentlich-rechtlichen Vertrag wie bei einem bürgerlichrechtlichen erforderlich seien. Mit der Genehmigungserklärung habe der Senat hier aber keinen Vertragswillen geäußert, vielmehr einen hoheitlichen Willen zum Ausdruck gebracht. Denn er habe unabhängig von dem weiteren Willen des Antragstellers die Regelung der rechtlichen Beziehungen bestimmt, nachdem der Antragsteller durch seinen Antrag angezeigt habe, daß er als Unternehmer im Sinne der Bremischen Bauordnung und des Gesetzes der Freien Hansestadt Bremen, betreffend Kanalbei-

träge vom 3. Juli 1912 (GBL 163, nachstehend "Bremisches Kanalbeitragsgesetz") habe tätig werden wollen. Das Oberlandesgericht verweist weiter auf §§ 174, 175, 177 BrBO, die von auferlegten und nicht von vereinbarten Verpflichtungen sprächen, auf § 174 BrBO, wonach der Unternehmer im Verwaltungswege zwangsweise zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten angehalten werden könne, und auf § 176 BrBO, wonach er - wie bei obrigkeitlichen Amtshandlungen üblich - Gebühren für das Konklusum zu entrichten gehabt habe. Bis zur Anerkennung habe der Unternehmer seinen Antrag zurückziehen können, so daß dann die Genehmigung gegenstandslos geworden wäre. Mit der Anerkennung habe er wie nach preußischen Recht (ProVG 74, 72 [75]) die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Anlegung der Straße unter den Auflagen der Genehmigung übernommen.

Das Oberlandesgericht findet in der Regelung der §§ 159 ff BrBO eine gewisse Ähnlichkeit mit den "Unternehmerstraßen im Rechtssinne (im engeren Sinne)" des §. 15 als preussischen Fluchtliniengesetzes (vgl ProVG 57, 113; 62, 222; 74, 72 [75]). Aus dem Umstand, daß die Bremische Bauordnung kein Ortsstatut, sondern ein Gesetz ist, leitet es dabei das Recht der Gemeinde her, anders als nach preußischem Recht (vgl ProVG 86, 142 [144]) eine vorherige Sicherheitsleistung für die Straßenbaukosten anzuordnen (§ 173 BrBO).

Demgemäß beurteilt es hier das Senatskonklusum als einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt und die hierdurch begründeten Verpflichtungen des Antragstellers als auf öffentlichem Recht beruhend. Ihre gesetzliche Grundlage erblickt es in § 172 BrBO und § 9 des bremischen Kanalbeitragsgesetzes.

Es weist auch die Auffassung des Beschwerdeführers zurück, daß es sich nicht um Normvollzug, sondern um eine typische Vereinbarung zur Regelung einzelner Verhältnisse handle. Es meint, die Annahme einer einvernehmlichen Regelung scheitere bereits daran, daß die Gemeinde dem Unternehmer kraft Hoheitsrechts gegenübertrete. Der Verwaltungsakt der Genehmigung stelle nur die Anwendung der Norm der §§ 159 ff BrBO auf den Einzelfall dar und kennzeichne sich damit als Normvollzug. Auch gehe der Hinweis auf die kraft eingehender gesetzlicher Bestimmungen bis in alle Einzelheiten geregelten Verträge (z.B. den Eisenbahnfrachtvertrag nach §§ 453 ff HGB i.V. mit der Eisenbahnverkehrsordnung sowie sogenannte diktierte Verträge gemäß BGH in JZ 1951, 110 mit Anmerkung von Coing aaO 112 unter II) fehl. Unerheblich sei es ferner, daß hier manche der Auflagen in Formen des bürgerlichen Rechts zu erfüllen seien, wie z.B. die Übertragung des Straßengrundes.

Das Oberlandesgericht lehnt unter Hinweis auf § 172 BrBO auch die Annahme einer Tätigkeit der Gemeinde auf Grund eines nach dem Konklusum etwa abzuschließenden bürgerlichrechtlichen Werkvertrages ab. Der Bestimmung, daß alle für die vorschriftsmäßige Herstellung der beantragten Straße erforderlichen Arbeiten und Materialien von der Baudeputation auf Kosten des Antragstellers beschafft werden, entnimmt es, daß die Antragsgegnerin sich die Ausführung der Bauarbeiten vorbehalten habe und nicht auf Grund eines Werkvertrages tätig werde. Dabei verweist es noch darauf, daß diese auch keinen Gewinnaufschlag erhalten und nur die tatsächlichen Kosten erstattet bekomme. Die Grundlage dafür erblickt es in der durch das Konklusum

begründeten öffentlichrechtlichen Verpflichtung zur Sicherheitsleistung.

Auch in dem Haftungsausschluß in Nr 5 Abs 3 (betreffs gewisser Verzögerungen) und in Nr 6 Abs 8 (betreffs § 278 BGB) des Konklusums vom 26. Oktober 1936 sieht es keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung. Darin erblickt es nur die Klarstellung, daß diese Vorschriften nicht angewandt werden sollen, die nach herrschender Ansicht für öffentlichrechtliche Verhältnisse entsprechend gelten und damit eine nochmalige Betonung, daß keine vertragliche Abmachung vorliege.

Die Verpflichtung des Antragstellers zur Sicherheitsleistung führt es hier somit auf eine öffentlichrechtliche Auflage im Konklusum zurück. Es berücksichtigt, daß die Kosten in der Regel nicht nachträglich in Rechnung gestellt werden, da für ihre Bevorschussung keine Haushaltsmittel vorhanden seien, sie vielmehr aus den vorher zu leistenden Sicherheiten gedeckt würden. Sei letzteres nicht der Fall, so führt es weiter aus, würden sie im Wege eines Kostenfestsetzungsbescheides im Verwaltungszwangsverfahren geltendgemacht, wie auch der Verwaltungsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen entschieden habe.

Demgemäß erblickt es in den vom Antragsteller zu leistenden Straßenbaukosten und Kanalbeiträgen Beiträge im Sinne einseitig auferlegter Leistungen eines an der Errichtung einer öffentlichen Einrichtung (hier der Straße) besonders Beteiligten für die aus ihr fließenden Vorteile. Hierzu verweist es auf die einzelnen Anliegerbeiträge nach §§ 181 ff BrBO, die in ihrer Gesamtheit die Straßenbau-

kostensumme ergäben. Dabei sieht es begrifflich keinen Unterschied, wenn die gesamten Grundstücke in der Hand eines Eigentümers seien, dieser die Genehmigung zur Anlage der Straße erhalte und er dann zu den gesamten Kosten herangezogen werde. Demgemäß hält es nach § 6 Nr 3 VHG eine Vertragshilfe hier für unzulässig.

Hilfsweise hält es eine Herabsetzung der Straßenbaukosten im Wege der Vertragshilfe auch dann für unzulässig, wenn man sie zwar nicht als Beiträge, aber doch als vom Unternehmer zu tragende öffentlichrechtliche Kosten ansehe, während der Beitragscharakter der Kanalbeiträge, die nach einem Pauschale erhoben würden, außer Zweifel stehe. Der Entstehung und der Entwicklung des Vertragshilferechts entnimmt es, daß öffentlichrechtliche Ansprüche nicht der Vertragshilfe unterstellt werden sollten. Schon der Name "Vertragshilfe" zeige den begrifflichen Ausschluß einseitig auferlegter Leistungen öffentlichrechtlicher Art an. Unter Ablehnung der Auffassung von Vogels (Vertragshilfe und Kriegsausgleichsverfahren, Berlin 1940, VHV § 2 Anm 11), daß ein solcher Ausschluß auf die Steuerforderungen entsprechend der Rechtsprechung zu § 61 Nr 2 KO zu beschränken sei, weist das Oberlandesgericht unter Bezugnahme auf Drost (Die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges und das Kriegsausgleichsverfahren, Berlin 1940 § 1 Anm 1 und 1 e S 18, 20), der nach Wortlaut und Sinn eine Beschränkung auf vertragliche Verpflichtungen annehme, auf die Anlehnung des § 6 Nr 3 VHG an § 21 Abs 3 UmstG (alter Fassung) hin. Mit Binder-Wetter-Reinbothe (Währungsreform II 2, UmstG § 27 Anm 2 S 227/228) stellt es entscheidend auf die öffentlichrechtliche Natur hinsichtlich § 21 Abs 3 UmstG ab, und mit Saage (VHG § 1 Anm II 1 a, ⁷, § 6 Anm II 4) nimmt es diese Abgrenzung

auch für das Vertragshilfegesetz selbst vor. Es will auch einen Widerspruch gegen den Grundzug der heutigen Gerichtsverfassung, daß die Zuständigkeitsbereiche des ordentlichen Gerichts und des Verwaltungsgerichts gegeneinander abgegrenzt werden, darin finden, daß das ordentliche Gericht über Leistungen im Wege der Vertragshilfe zu entscheiden hätte, die kraft Hoheitsrechts dem Schuldner auferlegt seien und im übrigen seiner Zuständigkeit entzogen wären. Vielmehr hält es das Oberlandesgericht für eine Sache der betreffenden Behörde und des Verwaltungsgerichts, dem auch für das Verwaltungsrecht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben nach pflichtgemäßem Ermessen nachzukommen. Es billigt demgemäß die Ansicht des Landgerichts, daß die Prüfung öffentlichrechtlicher Verbindlichkeiten nach den Grundsätzen des Vertragshilfsrechts dem ordentlichen Gericht wessensfremd sei. Dabei läßt es dahingestellt, ob der Auffassung von Henrichs (DVBl 1953, 232 [234 r Sp], zu folgen sei, daß Verbindlichkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen mit Rücksicht auf das in ihnen enthaltene Vertragselement der Vertragshilfe zu unterstellen seien. Denn dies könne auch nach dessen Ansicht nicht für die kraft einseitigen Hoheitsakte angeordneten Leistungen zutreffen.

Das Oberlandesgericht meint abschließend, die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts und damit die Zulässigkeit der Vertragshilfe sei wegen des öffentlichrechtlichen Charakters der Straßenbaukosten allerdings dann noch nicht ausgeschlossen, wenn es sich hierbei um Zivilprozeßsachen "kraft Überlieferung" handle. Das verneint es unter Hinweis auf § 9 Nr 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Freien Hansestadt Bremen vom 21. September 1933 (GBI 351), der für Streitigkeiten über öffentliche Abgaben,

Gebühren, Beiträge, Umlagen und Kosten das Verwaltungsgericht für zuständig erkläre.

III.

1. Die weitere Beschwerde bekämpft zunächst die Auffassung, daß schlechthin die öffentlichrechtliche Natur einer Verbindlichkeit genüge, um die Vertragshilfe auszuschließen. Ferner wendet sie sich dagegen, in den vom Antragsteller geschuldeten Straßenbaukosten "Beiträge" im Sinne des § 6 Nr 3 VHG zu erblicken. In Abweichung von dem bisherigen Vortrag des Antragstellers, der sich auf ein bürgerlich-rechtliches Werkvertragsselement der beiden Senatskonklusen stützt, will die weitere Beschwerde die Zahlungspflicht des Antragstellers jetzt unter dem Gesichtspunkt des § 670 BGB gewürdigt wissen.

2. In Ansehung des ersten Punktes hält die weitere Beschwerde es für verfehlt, zur Auslegung des § 6 Nr 3 VHG, der § 21 Abs 3 UmstG alter Fassung wörtlich wiederhole, derartige rechtspolitische Gedanken wie die der Abgrenzung der ordentlichen Gerichtsbarkeit von der Verwaltungsgerichtsbarkeit heranzuziehen. Sie meint, dem Gesetzgeber des Umstellungsgesetzes sei es nicht darum zu tun gewesen, mit dieser Bestimmung die Zuständigkeitsbereiche des ordentlichen Gerichts und des Verwaltungsgerichts klar gegeneinander abzugrenzen. Sie will diese Bestimmung zunächst nach ihrem Wortlaut und sodann nach ihrem Zusammenhang und im übrigen wegen des Ausnahmecharakters der Vorschrift eng ausgelegt haben. Nach ihrer Auffassung handelt es sich bei den aufgeführten Verbindlichkeiten mit Ausnahme der Löhne und Gehälter um solche, die auf öffentlichem Recht beruhen und

durch einseitigen Hoheitsakt festgesetzt werden. Insoweit stimmt sie dem angefochtenen Beschluß zu, doch rügt sie, daß er bei der weiteren Erörterung das Wort "einseitig" fallen lasse und sich der nicht zu billigenden Ansicht von Binder-Wetter-Reinbothe (aaO) anschließe, daß schlechthin die öffentlichrechtliche Natur einer Verbindlichkeit genüge, um die Vertragshilfe auszuschließen. In dieser Auslegung findet sie einen Widerspruch zum klaren Wortlaut des Gesetzes. Wäre das die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so meint sie, dann hätte er sich nicht die Mühe zu machen brauchen, die einzelnen Klassen der auf öffentlichem Recht beruhenden Verbindlichkeiten aufzuzählen, sondern hätte er sich darauf beschränken können, schlechthin alle auf öffentlichem Recht beruhenden Verbindlichkeiten von der Vertragshilfe auszunehmen.

Die vorstehend behandelte Frage bedarf hier keiner Entscheidung, weil die Angriffe gegen die Würdigung des zweiten Gesichtspunktes im angefochtenen Beschluß nicht durchdringen und diese Beurteilung die Entscheidung trägt.

3. a) In zweiter Linie macht die weitere Beschwerde geltend, dem Begriff "Beiträge" werde dadurch Gewalt angetan, daß man die Erstattung von Aufwendungen für die Herstellung eines Werks, welches die Stadtgemeinde mit dem Ausbau der Straßen im Auftrage und für Rechnung des Konkursums Trägers durchzuführen gehabt und durchgeführt habe, als einen Beitrag bezeichne. Sie vermißt hier eine klare Unterscheidung zwischen der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung als unmittelbarer Auflage des Konkursums und der Pflicht zur Erstattung der aufgewandten Kosten. Zwar erkennt sie an, daß die Genehmigung des Straßenbaues zweifellos ein

6

Hoheitsakt sei. Der Genehmigungsakt sei aber, so führt sie aus, mit der Erteilung des Konkklusums abgeschlossen. Nur die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung ergebe sich unmittelbar aus diesem. Dagegen entspringe die Verpflichtung zur Bezahlung der Straßenbaukosten oder richtiger zur Erstattung der Aufwendungen für den Straßenbau den Ausführungshandlungen für diesen. Bei diesen handele es sich um einen besonderen öffentlichrechtlichen Vertrag mit weitgehend zivilrechtlichem Charakter, der durch die Erteilung des Auftrages (zum Straßenbau seitens des Konkklusums-Trägers) und dessen Annahme (durch die Stadtgemeinde) nach den Grundsätzen des Geschäftsbesorgungsvertrages des Bürgerlichen Gesetzbuches zustande komme. Denn das Konkklusum selbst führe nicht dazu, daß der Straßenbau auch tatsächlich ausgeführt werde. So bestimme Nr 5 (Abs 1) des Konkklusums vom 26. Oktober 1936, daß der Antragsteller verpflichtet sei, die beantragten Straßen - richtiger: die Straße, deren Genehmigung er beantragt habe - innerhalb fünf Jahren durch die Bauverwaltung ausführen zu lassen. Des weiteren spreche auch Absatz 3 von Anträgen zur Ausführung der Arbeiten durch die Bauverwaltung und Absatz 4 davon, daß die Bauverwaltung dem Antragsteller die Aufhöhung des Straßengrundes ganz oder teilweise überlassen und die näheren Bedingungen für die Art ihrer Ausführung feststellen könne. In Nr 6 Abs 5 heiße es ferner, der Antragsteller habe die der Bauverwaltung tatsächlich erwachsenden Kosten, über welche Rechnung gelegt werde, zu zahlen. Endlich bestimme Nr 15, daß der Antragsteller alle Rechte aus dem Konkklusum verwirke, sofern er die beantragten Straßen nicht innerhalb der unter Nummer 5 festgestellten Frist fertigstellen läßt.

Demgemäß erblickt die weitere Beschwerde in der Ausführung des Straßenbaues einen weiteren tatsächlichen und rechtlichen Vorgang, der sich an den Genehmigungsakt des Konklusums anschließen könne. Das erfordere die Erteilung des Auftrags zum Bau der Straße an die Bauverwaltung, was in der freien EntschlieÙung des Konklusums-Trägers stehe, wenn ihm auch die Verpflichtung hierzu im Konklusum auferlegt sei. Er bestimme den Zeitpunkt, ja auch den Umfang dieses Auftrages. Komme er der Auflage innerhalb der Frist nicht nach, so stehe es dahin, ob aus dem Straßenbau nichts werde oder ob die Stadtgemeinde sich entschlieÙe, ihrerseits die Straße so oder anders anzulegen. Werde der Auftrag aus irgendwelchen Gründen nicht ausgeführt, wie es tatsächlich während des Krieges und der ersten Nachkriegsjahre der Fall gewesen sei, so könne selbstverständlich eine Verpflichtung zur Erstattung aufgewandter Straßenbaukosten nicht oder noch nicht in Frage kommen.

Nach Auffassung der weiteren Beschwerde kann eine derartige Verpflichtung unmöglich unter den Oberbegriff eines "Beitrags" (im Sinne des § 6 Nr 3 VHG) gefaÙt und ebensowenig mit öffentlichen Abgaben und Kosten im Sinne des § 9 Nr 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Freien Hansestadt Bremen vom 21. September 1933 auf eine Stufe gestellt werden. Sie will die Verpflichtung vielmehr zwanglos aus § 670 BGB herleiten.

Gegenüber der vom Oberlandesgericht angeführten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Geltendmachung der nicht gedeckten Kosten im Verwaltungszwangsverfahren stellt sie die Frage, ob der Konklusums-Träger nicht berechtigt sei, einen die tatsächlichen Straßenbaukosten übersteigenden Betrag einer geleisteten Sicherheit

im Wege der zivilrechtlichen Klage zurückzufordern. Einen solchen Anspruch glaubt sie umsomehr auf die Bereicherungsgrundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches stützen zu können, als im Konklusum selbst durch den Ausschluß der Haftung nach § 278 BGB an sich die Geltung dieser bürgerlichen Bestimmung anerkannt werde, worin ebenfalls eine zivilrechtliche Sondervereinbarung zu erblicken sei.

b) Diese Angriffe gegen die angefochtene Entscheidung können nicht durchdringen. Dabei ist der Senat befugt, die Auslegung nicht nur des Bundesrechts und sonstigen im bürgerlichen Streitverfahren revisiblen Rechts, sondern auch des bremischen Rechts nachzuprüfen. Denn § 27 FGG, auf den § 18 Abs 3 VHG verweist, enthält keine dem § 549 ZPO entsprechende Bestimmung.

c) Der Ausgangspunkt des Oberlandesgerichts, daß die beiden Senatskonklusen vom 26. Oktober 1936 und 30. August 1938 hoheitsrechtliche Akte der Antragsgegnerin darstellen, was auch die weitere Beschwerde anerkennt, ist frei von Rechtsirrtum. Zur Vermeidung von Wiederholungen genügt es, auf die ausführlichen Darlegungen des angefochtenen Beschlusses zu verweisen.

d) Dem Gedankengang der weiteren Beschwerde kann von vornherein nicht gefolgt werden, soweit die Kanalbeiträge in Frage stehen. Ihre Eigenschaft als Beiträge i.S. des § 6 Nr 3 VHG ergibt sich eindeutig aus § 9 des bremischen Kanalbeitragsgesetzes, worauf das Oberlandesgericht zutreffend hinweist. Diese Vorschrift regelt den Sonderfall, daß Straßen für Rechnung von Privatunternehmern vom Staat (bzw. der Stadtgemeinde) kanalisiert und anbaufertig hergestellt werden, und schreibt die Entrich-

tung (Sicherstellung) eines gesetzlich festgelegten Pauschalbetrages für jedes Meter Kanallänge vor. Sie entspricht der Beitragspflicht der Anlieger gemäß der allgemeinen Bestimmung des § 1, dessen Abs 2 diese als öffentliche Last bezeichnet. Daraus, daß § 9 diese Bestimmung nicht ausdrücklich wiederholt, ist nicht zu schließen, daß sie hier einen anderen Charakter haben könnte.

e) In Ansehung der Straßenbaukosten ist zunächst grundsätzlich dem Verlangen der weiteren Beschwerde gegenüber, sie nach § 670 BGB zu würdigen, zu bemerken, daß weder dem Vortrag des Antragstellers noch den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen zu entnehmen ist, ob und in welcher Höhe sie vor dem 21. Juni 1948 (§ 1 VHG) eine Verbindlichkeit begründet haben. Aus der vom Antragsteller vorgelegten Abrechnung der Antragsgegnerin vom 15. Oktober 1951 geht hervor, daß in diesem Zeitpunkt die vorgesehenen Straßen noch nicht völlig ausgebaut waren. Aber auch soweit dies damals der Fall gewesen ist, fehlt jeder Anhalt, in welchem Umfang ein Ausbau bis zum 20. Juni 1948 erfolgt ist. Die Antragsbegründung vom 17. Mai 1954 läßt überdies erkennen, daß die Antragsgegnerin ihre Forderung nach den Kosten berechnet, die nach der Währungsreform tatsächlich entstanden sind. Stellt man die Entstehung der Verbindlichkeit hier auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Aufwendung (§ 670 BGB) ab, so würde die Vertragshilfe schon nach § 1 VHG für einen erheblichen Teil der Forderung der Antragsgegnerin entfallen müssen. Nimmt man aber an, daß der Ersatzanspruch als bedingter Anspruch schon mit Erteilung des Auftrags i.S. des § 662 entstanden ist, dann würde die Frage offen stehen, wann der Antragsteller einen solchen besonderen Auftrag zur Ausführung der Senatskonkluse

erteilt hat. Aber auch wenn dies alsbald nach deren Erteilung, also vor der Währungsreform geschehen sein sollte, würde nach Binder-Wetter-Reinbothe (aaO UG § 13 Anm 22 a S 81) eine aufschiebend bedingte Forderung der Antragsgegnerin erst mit Eintritt der Bedingung, hier mit der tatsächlichen Aufwendung, entstanden sein, während Saage (VHG § 1 Anm II 1 b S 40) nicht auf den Eintritt der Bedingung, sondern auf die Vollendung des Tatbestands abstellt, Duden-Rowedder (VHG § 1 Anm 4) lediglich auf die Erläuterungen des Umstellungsgesetzes verweisen und Harmening-Duden (Die Währungsgesetze, UmstG § 13 Anm 32) im Anschluß an von Caemmerer, SDJZ 1948, 497 [506 unter Nr 5] und Coing, NJW 1947/48, 441 1 Sp in der Regel annehmen, daß aufschiebend bedingte Forderungen schon vor Eintritt der Bedingung entstehen. (Wegen der umstellungsrechtlichen Beurteilung einer Rückgewährforderung zufolge eines Rücktritts nach der Währungsreform auf Grund eines vor dieser geschlossenen Vertrages im Sinne einer aufschiebend bedingten vgl Urteil des Senats vom 14. Januar 1955 - V ZR 109/53 - in BGHZ 16, 153 [157/159]). Weiterhin würde aber noch zu erwägen sein, ob das Zahlungsverlangen der Antragsgegnerin vor Vollendung des Straßenbaues nicht etwa als eine Forderung auf Erhöhung der ursprünglich geleisteten Sicherheit (vgl Nr 6 Abs 6 des Konklusums vom 26. Oktober 1936) anzusehen ist, was selbst die weitere Beschwerde rein hoheitsrechtlichen Beziehungen unterstellt.

Indessen bedürfen die vorstehenden Fragen keiner abschließenden Prüfung, da dem Gedankengang der weiteren Beschwerde aus sonstigen Gründen nicht zu folgen ist.

f) Der Auffassung, die Ausführung eines Senatskonklusums der hier in Frage stehenden Art führe zum Abschluß

noch eines besonderen Bauauftrages als eines öffentlichrechtlichen Vertrages mit weitgehend bürgerlichrechtlichem Charakter, ist nicht zuzustimmen. Für eine solche Aufspaltung geben weder das Gesetz noch die einzelnen Bestimmungen der beiden Senatskonklusen vom 26. Oktober 1936 und 30. August 1938 einen Anhalt. Die bremische Bauordnung bestimmt in dem Abschnitt VI B (Vorschriften in betreff derjenigen Straßen, die ein Privatunternehmer anzulegen beantragt) in § 172, daß alle für die vorschriftsmäßige Herstellung der beantragten Straße erforderlichen Arbeiten und Materialien von der Baudeputation auf Kosten des Antragstellers beschafft werden. Demgemäß verpflichtet das Konklusum vom 26. Oktober 1936 den Antragsteller, die beantragten Straßen durch die Bauverwaltung ausführen zu lassen (Nr 5 Abs 1) und regelt es bereits alle Einzelheiten der auszuführenden Straßenbauten mit einer genauen Kostenberechnung für jede einzelne Straße und jede für ihren Ausbau zu leistende Arbeit (Nr 6). Es ist weiter bestimmt, daß diese Kosten nur als Anhalt für die Bemessung der Sicherheit gelten, die gemäß § 173 der bremischen Bauordnung zu leisten ist, daß diese gegebenenfalls zu erhöhen ist und daß der Antragsteller die tatsächlich erwachsenden Kosten zu zahlen hat. Diese eingehende Regelung bereits im Verwaltungsakt, den das Konklusum darstellt, läßt keinen Raum für die Betätigung eines weiteren Vertragswillens auf bürgerlichrechtlicher Grundlage wie für den Abschluß eines Werkvertrags, Auftrags oder allgemein eines Geschäftsbesorgungsvertrags. Offen bleibt nach dem Inhalt des Konklusums nur der genaue Zeitpunkt des Baues der einzelnen Straßen innerhalb der gemäß Nr 5 bestimmten Zeitspanne von fünf Jahren. Dieser richtet sich insbesondere nach dem Bedürfnis des Unternehmers, so namentlich nach dem Stand der Erschlie-

Bung des betreffenden Geländes. Diese offene Frage wird durch den "Antrag" des Unternehmers gemäß Nr 5 Abs 3 geregelt, wobei sich die Stadtgemeinde entsprechend dem Grad der Beschäftigung ihrer Bauverwaltung vorbehalten hat, die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu erledigen. Dieser Antrag ist nur eine Ausführungshandlung gemäß den Auflagen des Konkklusums, das eben den Antragsteller verpflichtet, den Straßenbau innerhalb fünf Jahren ausführen zu lassen. Dieses zeitliche Auslösen des Tätigwerdens der Bauverwaltung hat keine selbständige Vertragsbedeutung, nachdem der Straßenbau durch diese Stelle der Antragsgegnerin im Konkklusum sowohl grundsätzlich wie auch seiner Art und Weise nach festgelegt worden ist. Das "Ausführenlassen" des Straßenbaus und der Antrag hierzu bei der Bauverwaltung können nicht, wie es die weitere Beschwerde will, als besondere Vertragsakte angesehen werden. Ebenso sieht auch bereits das Konkklusum vor, daß gewisse Arbeiten (Aufhöhung des Straßengrundes) durch den Unternehmer selbst ausgeführt werden dürfen, wozu es einer Anordnung der Bauverwaltung auf Antrag des Unternehmers bedarf (Nr 5 Abs 4). Für diesen Fall ist schon eine Reihe ins einzelne gehender Bestimmungen getroffen. Auch hier handelt es sich nur um eine - wenn auch nur bedingt - vorgesehene Ausführung des Konkklusums. Wollte man aber in dem Gegenüberstehen von Antrag des Unternehmers und von Anordnung der Bauverwaltung unter Berücksichtigung der Entschließungsfreiheit beider Teile ein vertragsähnliches Element sehen, dann würde dieses jedenfalls nicht die Tätigkeit der Antragsgegnerin betreffen, auf der die Zahlungspflicht des Antragstellers beruht, um derentwillen er Vertragshilfe begehrt. Daraus aber, daß die Antragsgegnerin über die tatsächlich erwachsenden Kosten

Rechnung zu legen hat (Nr 6 Abs 5), kann ebensowenig das Vorhandensein eines besonderen Vertrags hergeleitet werden wie aus der Verwirkungsklausel (Nr 15), die den Verlust der Rechte aus dem hoheitsrechtlichen Genehmigungsakt betrifft.

Wie das Oberlandesgericht zutreffend hier die Elemente eines Werkvertrags vermißt, zumal die Antragsgegnerin keinen Gewinnaufschlag, sondern nur die tatsächlichen Kosten erstattet erhalte, sind nach den vorstehenden Ausführungen auch keine auftragähnlichen Vertragsbestandteile gegeben. Eine Beurteilung der Zahlungspflicht des Antragstellers nach § 670 BGB scheidet daher aus.

g) Der weiteren Beschwerde ist aber auch darin nicht zu folgen, daß das Oberlandesgericht die Straßenbaukosten rechtsirrig als echte "Beiträge" des öffentlichen Rechts i.S. des § 6 Nr 3 VHG ansehe.

Die vom Landgericht angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 15. Oktober 1953 - A 206/51, BA 11/52 -, welche die Herabsetzung von Straßenbaukosten eines Unternehmers zufolge eines Senatskonklusums im Wege der Vertragshilfe zulassen will, ist inzwischen vom Bundesverwaltungsgericht wegen unrichtiger Anwendung des § 6 Nr 3 VHG aufgehoben worden (Urteil vom 9. November 1955 - B VerwG V C 159/54). Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei die auch vom Verwaltungsgerichtshof offen gelassene Frage, ob der dort geforderte Baukostenvorschuß für den von einem Unternehmer beantragten Straßenbau als eine Gebühr oder Abgabe anzusehen sei oder ob diese Zahlungspflicht auf einen auf öffent-

lichem Recht beruhenden Vertrag zurückzuführen sei, nicht beantwortet. An der Entscheidung hat es sich gehindert gesehen, weil sie unter Anwendung und Auslegung der bremischen Bauordnung, also nicht revisiblen Rechts (§ 56 BVerwGG) zu treffen wäre. Es hat aber ausgesprochen, daß der geforderte Baukostenzuschuß, als was immer man ihn auch ansehe, in jedem Falle nach § 6 Nr 3 VHG von der richterlichen Vertragshilfe ausgenommen sei. Im Anschluß daran hat es seinem Urteil den Leitsatz beigegeben, Verwaltungsmaßnahmen und Verpflichtungen, die auf öffentlichen Verträgen beruhten, seien der richterlichen Vertragshilfe nicht zugänglich. Dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts trifft allerdings den vorliegenden Fall nicht genau. Denn dort handelte es sich um die Forderung eines Baukostenvorschlusses, der wohl unter den Begriff der Sicherheitsleistung nach § 173 der bremischen Bauordnung zu bringen sein dürfte, deren hoheitsrechtlichen Charakter die weitere Beschwerde nicht bestreitet. Hier aber handelt es sich mindestens zu einem erheblichen Teil um den Ersatz tatsächlich erwachsener Straßenbaukosten. Von diesem Gesichtspunkt abgesehen kann dahingestellt bleiben, ob der weitgehenden Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts und auch der entsprechenden Hilfserwägung des angefochtenen Beschlusses hinsichtlich des Ausschlusses der Vertragshilfe zu folgen ist (wegen abweichender Ansichten vgl Vogels, Vertragshilfe und Kriegsausgleichsverfahren, Berlin 1940, VHVO § 2 Anm 11, der aber die Fassung von § 21 Abs 3 UmstG und § 6 Nr 3 VHG nicht berücksichtigen konnte, und Henrichs, DVBl 1953, 232). Denn frei von Rechtsirrtum unterstellt das Oberlandesgericht auch die vom Antragsteller zu leistenden Straßenbaukosten dem Begriff von "Beiträgen" i.S. des § 6 Nr 3 VHG.

Insbesondere beurteilt der angefochtene Beschluß die hier den Unternehmer treffenden Straßenbaukosten in rechtlicher Beziehung zutreffend wie die Anliegerbeiträge der einzelnen Grundstückseigentümer im Normalfalle der §§ 181 ff der bremischen Bauordnung. Diese Beitragspflicht bezweckt den Ersatz der Anlagekosten. Gewiß erbringt der einzelne Beitrag nur einen verhältnismäßigen Teil der Straßenbaukosten. Dieser in § 182 der ursprünglichen Fassung der bremischen Bauordnung ausdrücklich ausgesprochene Gedanke hat durch die Neufassung der §§ 182 - 184 durch das Gesetz vom 15. April 1926 (GBI 75) keine sachliche Änderung erfahren. Grundgedanke dieser Vorschriften ist dabei, daß die Beiträge aller Anlieger zusammen die Straßenbaukosten decken sollen. Diese Beitragspflicht wird vom Gesetz ausdrücklich als öffentliche Last bezeichnet (§ 185 sowohl in der ursprünglichen Fassung wie in der vom 30. Juli 1908, GBI 98 und der des Gesetzes vom 15. April 1926, GBI 75). Dem Oberlandesgericht ist durchaus zu folgen, daß es begrifflich keinen Unterschied mache, wenn die gesamten Grundstücke in der Hand eines Eigentümers seien, dieser die Genehmigung zum Anlegen der Straße erhalte und dann die gesamten Straßenbaukosten tragen müsse. In beiden Fällen liegt ein Kostenersatz für eine hoheitsrechtliche Leistung der Stadtgemeinde vor. Daß die §§ 172, 173 der bremischen Bauordnung die Verpflichtung des Unternehmers nicht ebenfalls ausdrücklich als öffentliche Last bezeichnen, was im § 185 in Verbindung mit der dinglichen Sicherung ausgesprochen wird, ist auf die unterschiedliche Gestaltung beider Tatbestände zurückzuführen. Die Anliegerbeiträge des § 181 setzen eine Vorausleistung der öffentlichen Hand durch Anlage der Straße voraus. In ihrem Falle besteht daher ein Bedürf-

nis zur dinglichen Sicherung. Im Falle der Anlage einer Straße durch einen Unternehmer erfolgt die Leistung der öffentlichen Hand erst nach Erlegung einer genügenden Sicherheit (§ 173). Im übrigen hatte es die Antragsgegnerin in der Hand, sich durch entsprechende Auflagen im Senatskonklusum zu sichern, wie dies auch hier geschehen ist. Jedenfalls besteht hier im Regelfalle kein Bedürfnis einer dinglichen Sicherung, so daß für den Gesetzgeber kein Anlaß vorlag, im Zusammenhang damit den Charakter einer öffentlichen Last ausdrücklich auszusprechen. Aus dieser durch den Sachverhalt gebotenen Unterlassung kann deshalb nicht etwa hergeleitet werden, daß der Anspruch der Antragsgegnerin auf Ersatz der Straßenbaukosten einen grundsätzlich anderen Rechtscharakter hat, als den Anliegerbeiträgen der einzelnen Grundstückseigentümer innewohnt. Für das preußische Recht sprechen sich z.B. Saran (Baufluchtliniengesetz, Unveränderter Nachdruck 1954, § 15 Anm 16 S 365, Anm 53 S 533) und Wiethaup (DVBl 1956, 45 1.Sp.unten) für die Gleichstellung der Anliegerbeiträge und der Unternehmerverpflichtung aus. Dem bremischen Recht ist nichts zu entnehmen, was einer einheitlichen Beurteilung des Wesens der beiden Verpflichtungen entgegenstünde. Insbesondere ist auch nicht etwa aus § 170 der bremischen Bauordnung i.d.F. des Gesetzes vom 15. April 1926 (GBI 75) eine abweichende Beurteilung herzuleiten. Denn diese Vorschrift betrifft die Beziehungen des Unternehmers und der Anlieger an der von ihm angelegten Straße und verpflichtet diese, an den Unternehmer einen Beitrag gemäß den Bestimmungen der §§ 181 ff zu leisten. Die Rechtsnatur dieser Beitragspflicht ist auf die der Verpflichtung des Unternehmers gegenüber der Stadtgemeinde ohne Einfluß und bedarf deshalb hier keiner Prüfung. Andererseits braucht hier nicht auf die Gestaltung des preußischen

Rechts eingegangen zu werden, welche den Begriff der Unternehmerstraße im Rechtssinne - jedenfalls für den Regelfall - an einen öffentlichrechtlichen Vertrag bindet (PrOVG 74, 72 [75]; v. Strauß und Torney und Saß, Straßen- und Baufluchtengesetz, 7. Aufl § 15 Anm 15 S 329; Saran, aaO § 15 Anm 53 S 533 unten; Germershausen-Seydel, Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen, 4. Aufl, I 485, die indessen bei entsprechender Regelung durch Ortsstatut auch einen bloßen Antrag des Unternehmers und die hoheitliche Genehmigung als ausreichend ansehen, was indessen nach PrOVG 57, 114 nur die Verpflichtung zum Straßenbau, nicht auch die zum Ersatz der Baukosten der Gemeinde begründen kann; Henrichs, DVBl 1953, 232 ff, 234 Note 19). Abgesehen von den Besonderheiten des bremischen Rechts kommt es hier nicht auf die Art der Begründung, sondern auf das Wesen der Verpflichtung an, wenn auch der Beitragscharakter bei einseitiger Auferlegung durch die öffentliche Hand eindeutig ist. Insofern stellt es der angefochtene Beschluß entscheidend darauf ab, daß hier die Verpflichtung des Antragstellers nicht das Ergebnis einer Vertragsverhandlung der Parteien ist, sondern von der Antragsgegnerin (auf Grund der tatsächlichen Kosten) einseitig auferlegt worden ist. Gewiß liegt es in der Entscheidungsfreiheit des Unternehmers, ob er überhaupt eine Genehmigung zum Straßenbau erwirken will und in welchem Umfang er unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften dies tun will. Hat er aber diesen Entschluß gefaßt, dann unterwirft er sich damit den einseitigen Auflagen, die ihm das Senatskonklusum mit dem Genehmigungsakt macht.

Eine Verkennung des Begriffs der "Beiträge" i.S. des § 6 Nr 3 VHG liegt somit im angefochtenen Beschluß nicht vor.

IV.

Demgemäß ist die sofortige weitere Beschwerde un-
gründet und daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten und den Wert des
Gegenstandes der weiteren Beschwerde beruht auf § 19 Abs 1
und 7, § 20 VHG und § 24 KostO.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Oechßler

Dr. Piepenbrock

Dr. Großmann